

Anlage 1.2 Weiche Ausschlusskriterien, die der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung entgegenstehen

Kriterium	Begründung
Unbebaute Siedlungsbe- reiche in Flächennut- zungsplänen	"Im Flächennutzungsplan, ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen." (§ 5 Abs. 1 BauGB)
Militärische Schutzberei- che	In der Regel sind die Bereiche über die Bauleitplanung als Sondergebiete mit Zweckbestimmung ‚Militär‘ gesichert. Eine Nutzungsänderung oder Inanspruchnahme ist im Regelfall mit der Wehrbereichsverwaltung abzustimmen.
Wasserschutzgebiete Zonen II u. III (A und B)	Die Zone II, engere Schutzzone, erstreckt sich von der Fassungsanlage bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen benötigt ("50-Tage-Linie"), eine Mindestausdehnung von 100m im Zustrombereich sollte nicht unterschritten werden. Die Zone II soll die Trinkwassergewinnungsanlage insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen schützen. Die Schutzzone III dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage vor nicht oder nur schwer abbaubaren Schadstoffen. Sie reicht i. d. R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage, unter Einbeziehung der oberirdisch dort hinein entwässernden Flächen. Bei großen Einzugsgebieten kann die Zone III in die Zone III a und III B unterteilt werden. In Wasserschutzgebieten ist nach der Verordnung über Schutzbestimmungen vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S.431) die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung von Grundwasser in den Zonen II und III A generell verboten. Allerdings kann die zuständige Behörde gemäß § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Befreiung von Verboten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, zumal die Erfordernisse von Schutzbestimmungen für jedes Schutzgebiet im Einzelnen in Abhängigkeit von den Besonderheiten eines Gebietes zu prüfen und festzulegen sind. In den "Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) zu der Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" ist auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Bearbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen in ganz Niedersachsen zu den Schutzbestimmungen ausgeführt, dass das Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden - mit Freilegung des Grundwassers in den Zonen II, III und III A verboten und - ohne Freilegung des Grundwassers in Zone II verboten und in Zonen III, III A und III B genehmigungspflichtig ist. Für den Vollzug wird in den Praxisempfehlungen noch der Hinweis gegeben, dass aufgrund der unterschiedlichen hohen Gefährdungspotenziale von Trocken- und Nassabbauvorhaben diese getrennt zu bewer-

	ten sind. Wobei bei Nassabbauvorhaben zusätzlich noch die Abbausituationen danach zu unterscheiden sind, ob - ein Abbauvorhaben im oberen für die Wassergewinnung genutzten Stockwerk oder - ein Abbauvorhaben im 1. Grundwasserstockwerk und die Wassergewinnung im 2. oder im darunter befindlichen Stockwerk stattfindet. Aufgrund dieser Sachverhalte können die Zonen II und III von Wasserschutzgebieten keine harten Tabukriterien sein. Demensprechend werden die Wasserschutzgebiete Zone II und III (III A, III B) als weiche Tabuzone eingestuft.
--	---